



21.10.2013

0019/2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zum Schutz des Rechts von minderjährigen Kindern auf Aufrechterhaltung einer ernsthaften Beziehung zu beiden Elternteilen, selbst wenn die Eltern rechtswirksam getrennt leben oder geschieden sind

Matteo Salvini (EFD), Lorenzo Fontana (EFD), Giancarlo Scottà (EFD), Mara Bizzotto (EFD), Magdi Cristiano Allam (EFD), Cristiana Muscardini (ECR), Sergio Silvestris (PPE), Oreste Rossi (PPE), Francesco Speroni (EFD), Marco Scurria (PPE), Claudio Morganti (EFD), Roberta Angelilli (PPE), Marlene Mizzi (S&D), Vasilica Viorica Dăncilă (S&D)

Fristablauf: 21.1.2014

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Schutz des Rechts von minderjährigen Kindern auf Aufrechterhaltung einer ernsthaften Beziehung zu beiden Elternteilen, selbst wenn die Eltern rechtswirksam getrennt leben oder geschieden sind¹

1. Kinder sind äußerst verletzlich und werden daher bei einer traumatischen Trennung von einem der beiden Elternteile, die in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen im Leben eines Kindes darstellen, ebenfalls traumatisiert. Durch eine solche Trennung kann die Entwicklung und die geistige und körperliche Gesundheit der Kinder ernsthaft gefährdet werden; seit ihrer Gründung erkennt die Europäische Union die Rechte von Kindern an und widmet ihrem Schutz besondere Aufmerksamkeit.
2. In der Europäischen Union wird allzu vielen Müttern und Vätern, die getrennt sind, das Recht verwehrt, eine ernsthafte Beziehung zu ihren Kindern aufrecht zu erhalten, da die Kinder ausschließlich dem anderen Elternteil anvertraut werden. Das hat sowohl negative Auswirkungen auf das Leben des Kindes als auch auf das Leben des „ausgeschlossenen“ Elternteils.
3. Die Kommission wird daher aufgefordert, der Allgemeinheit stärker ins Bewusstsein zu rücken, dass jedes Kind gemäß der Charta der Grundrechte das Recht hat, mit beiden Elternteilen regelmäßig eine persönliche Beziehung aufrechtzuerhalten und direkten Kontakt zu ihnen zu pflegen, es sei denn, dies liegt nicht im Interesse des Kindes.
4. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.